



Steuertipps für **STUDIERende**

Mit Verlustvortrag und Co.
richtig Steuern sparen

Steuertipps für Studierende

Inhalt

Allgemeine Steuerinfos für Studierende	5
Warum sollte ich als Student eine Steuererklärung abgeben?	6
Wann muss ich eine Steuererklärung abgeben, obwohl ich im Studium bin?	6
Unterschied Erst- und Zweitausbildung	7
Studium und Erwerbstätigkeit	13
Verlustvortrag und Verlustrücktrag	14
Steuererklärung rückwirkend abgeben	17
Wo trage ich was ein? Wie fülle ich die Steuererklärung aus?	17
Steuerklassen	19
Fristen	21
Welches Finanzamt ist zuständig?	22
Was sind Pauschbeträge?	23
Das kannst du als Student von der Steuer absetzen	23
Was sind Werbungskosten?	23
Welche Werbungskosten kann ich absetzen?	25
Fahrtkosten	25
Fachliteratur und Arbeitsmittel	25
Studiengebühren	26
Unterkunft (Zweitwohnsitz / Studentenwohnheim)	26
Haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerkosten	27
Häusliches Arbeitszimmer	28

Steuertipps für Studierende

Inhalt

Homeoffice-Pauschale	28
Auslandssemester/Praktikum	29
Was sind Sonderausgaben?	29
Spenden und Mitgliedsbeiträge	30
Kranken- und Pflegeversicherung	31
Was sind außergewöhnliche Belastungen?	31
Welche Belege brauche ich?	32
Einkommen	32
BAföG	34
Studienkredite	34
Praktikumsvergütung	34
Minijob	35
Werkstudententätigkeit	35
Mehr als 20 Stundenwochen	35
Duales Studium	36
Selbstständigkeit / Kleingewerbe	37
Studium und Kind	37
Meine Eltern und die Steuererklärung	38
Ausbildungsfreibetrag	38
Studiengebühren	39
Kindergeld und Unterhalt	39
Pflege- und Krankenversicherung	40

Steuertipps für Studierende

Inhalt

Nach Abgabe der Steuererklärung	40
Wie lese ich einen Steuerbescheid?	42
Fehler in der Steuererklärung – Was tun?	45
Einspruch gegen Steuerbescheid – das ist zu beachten	48
Fazit: Darum lohnt sich die Steuererklärung für Studenten	51
Schlussbemerkung	54

Allgemeine Steuerinfos für Studierende

Gute Neuigkeiten zu Beginn: Grundsätzlich musst du als Student oder Studentin keine Steuererklärung abgeben. Freiwillig kannst du das aber immer. Zwar hat man im Studium meistens andere Dinge im Kopf als sich mit Steuern auseinanderzusetzen. Die Steuererklärung hat schließlich Zeit, bis man im ersten Job ist. Das mag in vielen Fällen stimmen. Aber insbesondere dann, wenn du nicht dazu verpflichtet bist, lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung für dich – und das auch schon während deines Studiums. Und warum das so ist, welche Kosten du geltend machen kannst und wie das Verfahren abläuft, das erfährst du in diesem E-Book.



Ein paar Tipps zu Beginn:

- **Frühzeitig informieren** z.B. in welchen Fällen du zur Steuererklärung verpflichtet bist
- **Fristen** beachten
- **Grundfreibetrag** (2023: 10.908 €) beachten
- **Wichtig: Im Zweifel alle Belege aufbewahren**, damit du deine Ausgaben auf Nachfrage des Finanzamts nachweisen kannst. Auch nach Abgabe der Steuererklärung solltest du alle Belege noch aufbewahren. Bei Privatpersonen variieren die Aufbewahrungsfristen je nach Rechnung zwischen 2 und 6 Jahren. Gewerbetreibende müssen ihre Belege bis zu 10 Jahre aufbewahren.
- **Berufsstart geschickt timen**, um den Verlustvortrag bestmöglich auszunutzen: Fang am besten zu Beginn eines Jahres oder möglichst spät im Jahr an in deinem ersten Job zu arbeiten. Der Grund: Dein gesamter Verlustvortrag, also die Summe deines über die Studienjahre angesammelten Verlusts, mindert dein zu versteuerndes Einkommen. Hast du beispielsweise 20.000 € Studienkosten gehabt und verdienst im ersten Berufsjahr 40.000 €, reduziert sich dein zu versteuerndes Einkommen auf 20.000 €. Entsprechend hoch fällt deine Steuererstattung aus. Klappt es nicht mit dem Berufseinstieg zu Jahresbeginn, ist das auch nicht tragisch. Verluste werden so lange vortragen, bis sie aufgebraucht sind.

Warum sollte ich als Student eine Steuererklärung abgeben?

Insbesondere dann, wenn du deine Steuererklärung freiwillig abgeben kannst, stehen die Chancen gut, dass du Geld vom Fiskus zurückbekommst. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beträgt die Steuererstattung [im Schnitt 1.432 €*.](#) Studierende bekommen dank Verlustvortrag in der Studentensteuererklärung im Schnitt sogar [3.000 €](#) zurück.

Wenn du mit einem Nebenjob oder einer Werkstudententätigkeit Geld verdienst, aber unter dem Grundfreibetrag bleibst, dann kannst du dir die gezahlte Lohnsteuer zurückholen (vgl. Kapitel [„Studium und Erwerbstätigkeit“](#)).

Aber auch wenn du noch kein Einkommen erzielst, kannst du mittels einer Steuererklärung deine Studienkosten geltend machen und als Verlust vortragen. Das Finanzamt merkt sich deine Verluste vor, bis du nach Ende deines Studiums Steuern zahlen musst und deine erste Steuererklärung machst. Wenn du nach deinem Studium dann im ersten Job Steuern zahlst, werden die gesamten vorgemerkten Verluste aus deiner Studienzeit von deinem zu versteuernden Einkommen abgezogen. Das Ergebnis ist eine üppige Steuererstattung.

Wann muss ich eine Steuererklärung abgeben, obwohl ich im Studium bin?

Solange du studierst, ist die Abgabe einer Steuererklärung meistens freiwillig. In bestimmten Fällen bist du aber dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben:

- Einkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit
- Anstellungsverhältnis bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig, sodass du für einen Job in Steuerklasse 6 landest
- Verheiratet und ihr nutzt die Steuerklassen 3 und 5 oder Steuerklasse 4 mit Faktor ([dazu später mehr](#))
- Einnahmen neben dem Arbeitslohn, die den steuerlichen Freibetrag von 410 € übersteigen, z. B. Kapitalerträge und Mieteinnahmen.
- Lohnersatzleistungen über dem steuerlichen Freibetrag von 410 €. Dazu gehören insbesondere Kranken-, Eltern-, Arbeitslosen-, Mutterschafts- und Kurzarbeitergeld.
- Scheidung und erneute Heirat im selben Jahr
- Kapitalerträge, für die noch keine Abgeltungssteuer abgeführt wurde.
- Du hast im Vorjahr einen Verlustvortrag geltend gemacht.

* Die durchschnittliche Erstattung basiert auf den tatsächlichen Steuererstattungen unserer Kunden aus dem Vorjahr, für die ein Steuerbescheid vorliegt. Es handelt sich um einen statistischen Mittelwert und keine Garantie für Deine persönliche Erstattung. Wie viel Du zurückbekommst, hängt von Deiner individuellen steuerlichen Situation ab.

Trifft einer dieser Fälle auf dich zu, musst du eine Steuererklärung abgeben und das solltest du unbedingt tun. Es gibt darüber hinaus weitere Fälle, in denen du zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet bist. Wende dich im Zweifel an das für dich zuständige Finanzamt. Welches Finanzamt für dich zuständig ist, erfährst du [weiter unten](#).

Unterschied Erst- und Zweitausbildung

Die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitausbildung ist entscheidend: die Kosten für deine Erstausbildung kannst du nämlich **nur als Sonderausgaben** und nicht als Werbungskosten geltend machen. Bei Werbungskosten muss ein klarer Zusammenhang zu einem Arbeitsverhältnis bestehen. Beim Erststudium ist genau das aus Sicht der Finanzverwaltung aber nicht der Fall. So sieht das Einkommensteuergesetz (EStG) vor, dass Aufwendungen für das Studium oder die Berufsausbildung nur dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Erstausbildung absolviert wurde (§ 9 Abs. 6 Satz 2 EStG). Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 19. November 2019](#) bestätigt, indem es die Regelung des § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG zur Behandlung von Erstausbildungskosten als nicht verfassungswidrig einstufte.

In der Folge urteilte der Bundesfinanzhof, dass Aufwendungen für ein Erststudium, das eine Erstausbildung vermittelt, ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar sind, wenn das Studium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet ([BFH, Urteil v. 12.2.2020, VI R 17/20](#)).

Wichtig ist also zu wissen, wann es sich um eine Erst- und wann um eine Zweitausbildung handelt, damit du deine Studienkosten richtig geltend machen kannst.

Erstausbildung

Eine Erstausbildung liegt immer dann vor, wenn du einen **ersten berufsqualifizierenden Abschluss** erlangst (§ 9 Abs. 6 Satz 2 EStG). Die Erstausbildung kann sowohl eine Berufsausbildung als auch ein Studium sein.

Begriff „Ausbildung“

Das Einkommensteuergesetz spricht von „Ausbildung“. Der Begriff umfasst aber nicht nur Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), sondern auch ein Studium.

Eine **Berufsausbildung** als Erstausbildung ist eine geordnete Ausbildung mit einer Minstdauer von 12 Monaten in Vollzeit mit Abschlussprüfung. Die Ausbildung muss zudem auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers beruhen. Wenn nach diesen Vorschriften keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, dann gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Deine Berufsausbildung gilt auch dann als abgeschlossen, wenn du die Abschlussprüfung bestehst, ohne zuvor die Berufsausbildung durchlaufen zu haben.

Hinweis

Früher konnten Studierende die steuerliche Regelung zu ihren Gunsten nutzen: sie haben einfach eine sehr kurze Ausbildung beispielsweise zum Rettungssanitäter oder Flugbegleiter absolviert und konnten die Kosten für das nachfolgende Studium komplett als Werbungskosten absetzen. Dem wurde durch die Regelung des **§ 9 Abs. 6 EStG**, der die Voraussetzungen für eine Erstausbildung regelt, ein Riegel vorgeschoben. Seit 2015 werden Ausbildungen zum Rettungssanitäter und Flugbegleiter nur noch dann als Erstausbildung anerkannt, wenn sie die Minstdauer von 12 Monaten erfüllen.

Ein **Erststudium** ist ein Studium, mit dessen Abschluss du **deinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss** erlangst. Die von den Hochschulen angebotenen Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Zu den Hochschulen zählen Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Fachhochschulen. Auch andere Bildungseinrichtungen, die nach Landesrecht eine staatliche Hochschule darstellen, zählen dazu. Sofern staatlich als Hochschule anerkannt, gilt das auch für kirchliche und private Bildungseinrichtungen (z.B. Fernstudium).

Brichst du dein erstes Studium ab und beginnst einen neuen Studiengang, dann handelt es sich dennoch um die Erstausbildung, auch wenn es dein zweites Studium ist. Entscheidend ist also immer, ob du einen Abschluss hast.

Hast du noch kein anderes Studium oder eine andere Berufsausbildung abgeschlossen, dann befindest du dich mit deinem Erststudium in der Erstausbildung.

Häufigste Beispiele für Erstausbildungen sind:

- Erststudium (in der Regel Bachelorstudium) an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule u.a.
 - nach dem Abitur oder
 - nach abgebrochener Ausbildung
 - nach Erwerbstätigkeit ohne Berufsausbildung
- Studiengangwechsel ohne vorherigen Studienabschluss
- Erstes Staatsexamen
- Berufsausbildungen gemäß [§ 1 Abs. 3, §§ 4-52 Berufsbildungsgesetz](#)

Kosten für das Erststudium sind Sonderausgaben

Die Kosten für dein Erststudium kannst du grundsätzlich nur als Sonderausgaben geltend machen. Das ergibt sich aus [§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG](#). Sie werden mit deinem Einkommen verrechnet und mindern deinen Steuerbetrag.



Sonderausgaben

Sonderausgaben betreffen Kosten der privaten Lebensführung, die nicht im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für Versicherungen, die Altersvorsorge und grundsätzlich auch die Kosten für die Erstausbildung. Weil der Gesetzgeber bestimmte Ausgaben aber begünstigen möchte, können Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Sie können je nach Sachverhalt beschränkt oder unbeschränkt abzugsfähig sein. Was zu Sonderausgaben zählt, ist abschließend in den **Paragrafen 10 bis 10 g des Einkommensteuergesetzes** festgelegt.

Allerdings sind die Sonderausgaben für dein Erststudium bzw. deine eigene Berufsausbildung auf einen Höchstbetrag von 6.000 € im Jahr begrenzt ([§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG](#)) und können nicht auf die kommenden Jahre übertragen werden, wie das bei Werbungskosten der Fall ist.

Das Problem bei den Sonderausgaben

- Sie können nur abgesetzt werden, wenn Steuern gezahlt werden.
- Sie sind auf einen Höchstbetrag 6.000 € im Jahr begrenzt.
- Sie werden nur mit Einkünften verrechnet, die im gleichen Jahr erzielt wurden.
- Sie können daher nicht in das nächste Jahr übertragen werden. Somit ist kein Verlustvortrag möglich.

Das bedeutet: Du musst innerhalb eines Jahres mit deinem zu versteuernden Einkommen über dem Grundfreibetrag (2023: 10.908 €) liegen, um deine Studienkosten im Erststudium als Sonderausgaben geltend machen zu können. Verdienst du weniger, hast du keine Möglichkeit, die Kosten für dein Erststudium steuerlich begünstigend auszunutzen. Verdienst du mehr als den Grundfreibetrag, kannst du deine Studienkosten geltend machen, dann aber nur bis maximal 6.000 € pro Jahr.

Ausnahmen:

In bestimmten Fällen kannst du aber Kosten für das Erststudium doch als Werbungskosten geltend machen. Solche Ausnahmefälle sind:

- **Studium nach abgeschlossener Ausbildung:** Du hast bereits eine mindestens einjährige Berufsausbildung in Vollzeit abgeschlossen und danach ein Studium aufgenommen.
- **Duales Studium:** Findet das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt, können die Ausbildungskosten als Werbungskosten abgesetzt werden. Gleiches gilt für eine Berufsausbildung gemäß [§ 1 Abs. 3, §§ 4-52 Berufsbildungsgesetz](#).
- **Beamtenanwärter:** Als Beamtenanwärter stehst du in einem Ausbildungsdienstverhältnis. Deine Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, sind keine Sonderausgaben, sondern du kannst sie als Werbungskosten geltend machen.

Das ergibt sich aus der Regelung in [§ 9 Absatz 6 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#).

Zweitausbildung

Hast du bereits einen **ersten berufsqualifizierenden Abschluss** durch eine mindestens 12-monatige Berufsausbildung oder ein Studium erlangt, dann befindest du dich mit deinem Studium in der Zweitausbildung. Das bedeutet zugleich, dass sich die Lage in steuerlicher Hinsicht wesentlich günstiger für dich gestaltet. Denn der Fiskus stuft Ausgaben für die Zweitausbildung grundsätzlich als Werbungskosten ein – unabhängig davon, ob du ein Einkommen erzielst oder nicht.

Ein gutes Beispiel Fall für eine Zweitausbildung ist das **Masterstudium**. Dieses gilt in steuerlicher Hinsicht als Fortbildung. Die Aufwendungen hierfür sind als Werbungskosten abzugsfähig.

Daneben gibt es noch einige andere Fälle, in denen eine Zweitausbildung anzunehmen ist.

Beispiele für Zweitausbildungen sind:

- Masterstudium
- Bachelorstudium nach abgeschlossener Berufsausbildung
- Zweites Bachelorstudium
- Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst, da das erste (juristische) Staatsexamen als berufsqualifizierender Abschluss gilt.
- Zweites Staatsexamen
- Master of Business Administration (MBA)
- Weitere Berufsausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung oder Bachelorstudium
- Studiengangwechsel ohne vorherigen Studienabschluss
- Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudien nach vorherigem Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss
- Promotion

In der Regel wirst du dich in den oben genannten Fällen wiederfinden. Widmest du dich zeitgleich zwei oder sogar mehreren Studiengängen oder einem Studium neben der Ausbildung, dann gibt es Besonderheiten zu beachten.

Besonderheiten:

- **Parallele Studiengänge:** Studierst du gleichzeitig zwei Studiengänge und schließt Studiengang 1 vor Studiengang 2 ab, dann ist Studiengang 2 kein Erststudium mehr ab dem Zeitpunkt des Abschlusses von Studiengang 1, für den du dann einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss hast.
- **Berufsausbildung und Studium parallel:** Gleiches gilt, wenn du während deines Studiums eine Berufsausbildung machst und diese zuerst absolvierst. Dann kannst du deine Aufwendungen für das Studium als Werbungskosten geltend machen, und zwar ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Berufsausbildung. Unerheblich ist, ob sich die beiden Ausbildungen inhaltlich ergänzen.

Kosten für das Zweitstudium sind Werbungskosten

Anders als in der Erstausbildung kannst du die **Ausbildungskosten deiner Zweitausbildung als vorweggenommene Werbungskosten** geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten beruflich veranlasst, also auf die angestrebte Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Das bedeutet, das Studium und die studienbezogenen Kosten dienen dem Zweck, eine Erwerbsgrundlage zu schaffen.

Diese werden mit den entsprechenden Belegen und Nachweisen in unbegrenzter Höhe berücksichtigt.

Werbungskosten

Werbungskosten sind alle Kosten, die zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Das sind Ausgaben im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften. Werbungskosten beziehen sich also ausschließlich auf Einnahmen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit. Sie wirken sich steuermindernd aus und sind grundsätzlich unbeschränkt abzugsfähig. Beispiele sind bei Arbeitnehmern Kosten für den Weg zur Arbeit oder für Fachliteratur. Die gesetzliche Definition findest du in **Paragraf 9 des Einkommensteuergesetzes**.

Die Vorteile von Werbungskosten

- Sie können unabhängig vom Einkommen geltend gemacht werden.
- Sie können **in voller Höhe** unbegrenzt steuerlich geltend gemacht werden. Zum Nachweis solltest du die entsprechenden Belege aufbewahren (**Belegvorhaltepflcht**). Ohne Belege werden die Werbungskosten maximal in Höhe des **Arbeitnehmer-Pauschbetrages** berücksichtigt (2023: 1.230 €).
- Sie ermöglichen einen Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag (dazu im nächsten Kapitel mehr).

Studium und Erwerbstätigkeit

Du arbeitest in den Semesterferien, bist Werkstudent oder machst ein Pflichtpraktikum? Dann giltst du im Regelfall als Arbeitnehmer. Dein Gehalt unterliegt dann dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Grundsätzen.

Unter Umständen profitierst du bei einer freiwilligen Steuererklärung von einer Steuererstattung. Das ist der Fall, wenn dein zu versteuerndes Einkommen unter dem **Grundfreibetrag** (2023: 10.908 €) liegt. **Bei Verheirateten** beträgt der **Grundfreibetrag** im Jahr 2023 übrigens 21.816 €. Verdienst du weniger als das, wird dir die Lohnsteuer sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag (Soli) in voller Höhe durch das Finanzamt erstattet.

Beachte

Seit Januar 2021 ist der Solidaritätszuschlag weitestgehend abgeschafft worden. Damit sind ca. 96,5 Prozent der Zahlenden ab dem 1. Januar 2021 finanziell bessergestellt. Vor allem Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen profitieren davon. Weitere Informationen dazu kannst du **hier** nachlesen.
ng anerkannt, wenn sie die Mindestdauer von 12 Monaten erfüllen.

Anmerkung: Bist du **selbstständig tätig**, kannst du deine Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen.

Verlustvortrag und Verlustrücktrag

Übersteigen deine Studienkosten deine Einnahmen, entstehen dir Verluste. Diese versucht das Finanzamt auszugleichen, indem es sie mit Einkünften verrechnet. Können sie nicht ausgeglichen werden und verbleiben dir Verluste, kommen dafür grundsätzlich 2 Verfahren in Betracht: Verlustvortrag oder Verlustrücktrag. Vergleiche hierzu [§ 10d EStG](#).

Verlustvortrag

Mit dem sogenannten Verlustvortrag kannst du deine Ausgaben für das Studium vom Finanzamt vormerken lassen. Das ist insbesondere dann relevant, wenn du in einem Jahr mehr Ausgaben als Einnahmen hattest. Durch den Verlustvortrag werden die Verluste aus deinem zurückliegenden Studienjahr in das darauffolgende Jahr übertragen. Das kannst du mehrere Jahre in Folge für die Dauer deines Studiums tun. Nach Abschluss des Studiums können die bis zu diesem Zeitpunkt angesammelten Verluste mit deinen Einnahmen verrechnet werden. Wenn du also zum ersten Mal Steuern zahlen musst, mindern die Verluste dein zu versteuerndes Einkommen und damit deine Steuerlast.

Wichtig

Nur Werbungskosten können als Verlust vorgetragen werden.

Alle Studenten, die sich in einer Zweitausbildung (z. B. Masterstudium, duales Studium, Bachelor nach abgeschlossener Ausbildung) befinden, können ihre Studienkosten als Werbungskosten (oder Betriebsausgaben bei Selbstständigen) steuerlich geltend machen. Wenn du mehr Ausgaben als Einnahmen hattest, merkt sich das Finanzamt deine Werbungskosten auf Antrag als Verlustvortrag vor. Bist du hingegen noch in der Erstausbildung, können Ausbildungskosten lediglich als Sonderausgaben geltend gemacht werden und ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Wichtig

Damit deine Verluste vermerkt werden, musst du sie mittels Antrags beim Finanzamt geltend machen.

Das Wichtigste in Kürze

- Sind deine Ausgaben höher als deine Einnahmen kannst du die Verluste mit einem **Verlustvortrag** steuerlich geltend machen.
- Studierende im **Erststudium** können **keinen Verlustvortrag** geltend machen.
- Studierende im **Zweitstudium** oder im **dualen Studium** können einen Verlustvortrag beantragen.
- Das Finanzamt merkt sich durch den Verlustvortrag im Studium Ausbildungskosten vor. Sobald du in einem Anstellungsverhältnis bist und Steuern zahlst, werden die angegebenen und vorgemerkten Verluste verrechnet.
- Ein rückwirkender Verlustvortrag ist **grundsätzlich bis zu 4 Jahre** nach Anfall des Verlusts möglich.
- Wenn du noch keine Steuererklärung für das entsprechende Steuerjahr abgegeben hast, kannst du sogar die **letzten 7 Jahre rückwirkend** steuerlich geltend machen.
- Die Verlustfeststellung musst du im **Hauptvordruck beantragen**.

Verlustrücktrag

Der Verlustrücktrag wird für dich in der Regel nicht relevant sein. Er kann es dann sein, wenn du vor deinem Zweitstudium bereits gearbeitet und Steuern gezahlt hast.

Das Prinzip der Verlustfeststellung ist vergleichbar mit dem Verlustvortrag. Jedoch werden die Verluste beim Verlustrücktrag nicht in das Folgejahr vorgetragen, sondern mit Einkünften aus dem unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr verrechnet. Dadurch kann sich dein zu versteuerndes Einkommen reduzieren, sodass du von einer nachträglichen Steuererstattung profitierst.

Hattest du also in einem Steuerjahr hohe Ausgaben, aber nur geringes Einkommen, dann erwächst dir ein Verlust. Zunächst versucht das Finanzamt diesen Verlust mit möglichen weiteren möglichen Einkunftsarten neben dem Arbeitslohn zu verrechnen. Dazu zählen etwa Einkünfte aus Vermietung oder Kapitalerträge. Hast du keine solchen Einnahmen oder verbleibt auch nach der Verrechnung mit solchen ein Verlust, dann nimmt das Finanzamt automatisch einen Verlustrücktrag in das vorherige Steuerjahr vor. Können die Verluste auch in diesem Jahr nicht ausgeglichen werden, weil du keine oder zu geringe Einnahmen hattest, werden sie gesondert festgestellt und als Verlustvortrag berücksichtigt.

Du kannst auch beantragen, dass auf den Verlustrücktrag verzichtet wird oder du kannst ihn auf eine bestimmte Höhe beschränken. Wo du das vermerken kannst, [erfährst du weiter unten](#).

Über die von dir vorgetragenen Verluste ergeht seitens des Finanzamts ein gesonderter Bescheid, der sogenannte **Verlustfeststellungsbescheid**. Dieser gibt Auskunft über die Höhe deiner Verluste und ermöglicht dir, deine Verluste für das Folgejahr weiter vorzutragen. Der Verlustrücktrag und der Verlustvortrag zählen zu den Sonderausgaben.

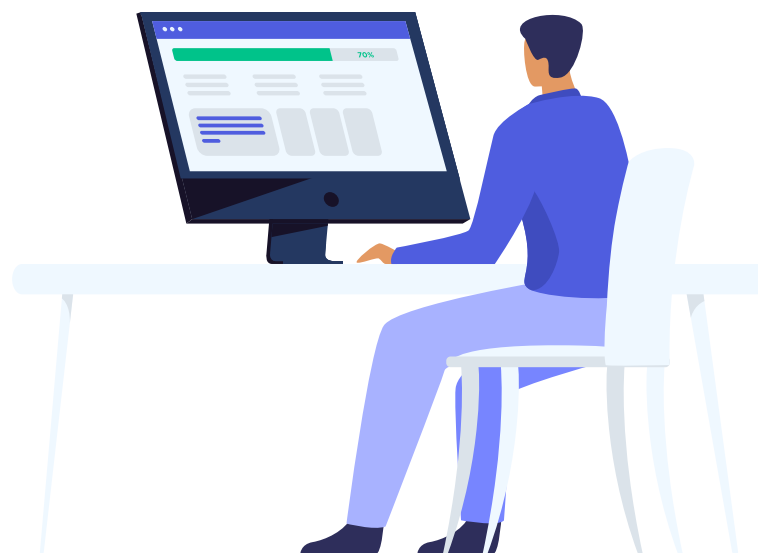
Steuererklärung rückwirkend abgeben

Deine Steuererklärung kannst du aber nicht nur während, sondern auch nach deinem Studium machen. **Freiwillige Einkommensteuererklärungen** kannst du **bis zu 4 Jahre rückwirkend** abgeben.

Ein Verlustvortrag ist grundsätzlich bis zu 4 Jahre rückwirkend nach Anfall des Verlusts möglich. Darüber hinaus sind Verlustfeststellungen **sogar für die letzten 7 Jahre rückwirkend möglich** – aber nur dann, wenn du für das jeweilige Steuerjahr bislang keine Einkommensteuererklärung abgegeben hast. Möglich ist dies seit einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus Januar 2015 ([Aktenzeichen IX R 22/14](#)).

Das heißt: auch wenn du dein Studium schon abgeschlossen hast, kannst du deine studienbezogenen Kosten und Verluste – nach aktuellem Stand – noch geltend machen. Ungeachtet dessen besteht immer die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber dies ändert und die Möglichkeit der rückwirkenden Geltendmachung einschränkt.

Wo trage ich was ein? Wie fülle ich die Steuererklärung aus?



An dieser Stelle ist wieder die Unterscheidung wichtig, ob du dich in der Erst- oder Zweitausbildung befindest. In der Erstausbildung kannst du deine Studienkosten als Sonderausgaben und in der Zweitausbildung als Werbungskosten geltend machen. Dazu benötigst du die folgenden Steuerformulare. Diese findest du im [Formular-Management-System \(FMS\)](#) der Bundesfinanzverwaltung:

- Erstausbildung
 - o **Anlage Sonderausgaben**
 - o Berufsausbildungskosten Zeile: 13
 - o Trage hier die Bezeichnung deiner Ausbildung und die Art und Höhe deiner abziehbaren Aufwendungen ein (Ausbildungskosten).
 - o Als Betrag erfasse die Summe deiner Kosten, die du als **Sonderausgaben** geltend machen kannst. Was du absetzen kannst, [erfährst du unten](#).

- Zweitausbildung
 - o **Anlage N**
 - o Fortbildungskosten Zeile: 46
 - o Trage hier die Bezeichnung deiner Ausbildung und die Art und Höhe deiner abziehbaren Aufwendungen ein (Ausbildungskosten).
 - o Als Betrag erfasse die Summe deiner Kosten, die du als **Werbungskosten** geltend machen kannst. Was du absetzen kannst, [erfährst du unten](#).

Verlustvortrag: So gehst du vor, um deine Verluste feststellen zu lassen:

Deine Verluste musst du mittels Antrags im Rahmen einer Steuererklärung beim Finanzamt geltend machen, damit sie vermerkt werden. Gehe dazu wie folgt vor:

1. Erstelle zunächst eine **Übersicht deiner Studienkosten**. [Weiter unten](#) erfährst du, was du alles angeben kannst. Sammle also bestenfalls alle Belege (Belegvorhaltepflcht).
2. Wenn du nicht mit einer **Steuersoftware** arbeitest oder einen ELSTER Account besitzt, wähle die erforderlichen **Steuerformulare** aus. Diese findest du im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter <https://www.formulare-bfinv.de/>
3. **Hauptvordruck** für das entsprechende Steuerjahr: In Zeile 2 rechts musst du „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags“ ankreuzen.
4. **Anlage N**: Hier erfasst du deine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und deine Ausgaben als Werbungskosten. Dazu trägst du in **Zeile 46** die Summe deiner Studienkosten als Werbungskosten unter Fortbildungskosten ein.

Für die folgenden Studienjahren kannst du in deinen folgenden Steuererklärungen nach dem Vorgehen zur Feststellung des Verlustvortrags verfahren:

- In **Anlage N** gibst du sämtliche Werbungskosten an.
- In der **Anlage Sonstiges** gibst du an, ob in den Vorjahren ein Verlustvortrag festgestellt wurde (**Zeile 7**). Den Verlustrücktrag kannst du ausschließen, indem du in **Zeile 8** eine „Null“ einträgst.

Sobald du Einkommen erzielst, können die vorgemerkten Verluste deiner Studienjahre angerechnet werden und mindern so deine Steuerlast. Einfacher als mit den Papierformularen oder ELSTER geht das mit einer Steuersoftware wie smartsteuer.

Steuerklassen

Steuerklassen sind für dich nur dann relevant, wenn du ein Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis erzielst. Die Steuerklasse definiert, wie viel Lohnsteuer du jeden Monat zahlen musst. Es gibt dann jeweils verschiedene Grenzen, ab denen tatsächlich Steuern fällig werden. Für alle Arbeitnehmer ist die Standard-Steuerklasse die Steuerklasse 1. Die Steuerklasse wird maßgeblich von der Lebenssituation einer Person bestimmt. Wenn du verheiratet bist, wirst du entweder in Steuerklasse 4 bzw. 4 mit Faktor oder 3 bzw. 5 veranlagt. Wenn du 2 Jobs bei unterschiedlichen Arbeitgebern hast, dann landest du mit einem der Jobs in Steuerklasse 6. Wenn du alleinerziehend bist, dann ist Steuerklasse 2 für dich am besten geeignet. Treffen diese Fälle nicht auf dich zu, dann gilt für dich Steuerklasse 1.

Steuerklasse	Gilt für:
Lohnsteuerklasse 1	Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene und Verwitwete • mit einem Job • ohne Kinder
Lohnsteuerklasse 2	Allerziehende (Vorteil: höherer Entlastungsbetrag)
Lohnsteuerklasse 3	Verheiratete • ein Besserverdiener • doppelter Grundfreibetrag • Partner muss dann in Steuerklasse 5 sein

Lohnsteuerklasse 4	Verheiratete • Standardfall nach Heirat (und kein Steuerklassenwechsel beantragt) • ideal bei etwa gleich hohem Einkommen beider Steuerklasse 4 mit Faktor: • Finanzamt ermittelt für beide Eheleute anhand ihres erwarteten Einkommens einen Faktor. Danach werden die Gehälter entsprechend versteuert. • Fairer Ausgleich zwischen Verheirateten • Vorteil: Person mit geringerem Einkommen erhält mehr Netto und kaum Nachzahlung nach Steuererklärung • Nachteil: monatlich höhere Steuerabgaben
Lohnsteuerklasse 5	Verheiratete • Geringverdiener • Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag an Partner übertragen • Partner muss dann in Steuerklasse 3 sein
Lohnsteuerklasse 6	Zweitjob Zusätzlich zu anderer Steuerklasse Lohnsteuerklasse 6 hat die meisten Abzüge

Ein Steuerklassenwechsel findet statt, wenn sich die Lebenssituation der Person verändert – also etwa bei einer Hochzeit oder Scheidung. In manchen Fällen erfolgt der Wechsel der Steuerklasse automatisch, in anderen muss er beantragt werden.

Die Steuerklasse kann seit 2020 mehrmals im Jahr ohne Einschränkungen gewechselt werden. Bei Antragstellung bis zum 30. November, wird der Wechsel noch für das laufende Jahr berücksichtigt.

Fristen

In der Regel wirst du nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein. Daher musst du für die freiwillige Abgabe deiner Steuererklärung die sogenannte **Festsetzungsfrist** beachten. Möchtest du eine freiwillige Steuererklärung einreichen, gelten die folgenden Fristen:

Steuererklärung für das Jahr	Verjährungsfrist für die freiwillige Steuererklärung (4 Jahre)	Verjährungsfrist für den Verlustvortrag (7 Jahre)
2016	31.12.2020	31.12.2023
2017	31.12.2021	31.12.2024
2018	31.12.2022	31.12.2025
2019	31.12.2023	31.12.2026
2020	31.12.2024	31.12.2027
2021	31.12.2025	31.12.2028
2022	31.12.2026	31.12.2029
2023	31.12.2027	31.12.2030
2024	31.12.2028	31.12.2031
2025	31.12.2029	31.12.2032

Bist du hingegen im wesentlich unwahrscheinlicheren Fall zur Abgabe verpflichtet, dann gelten andere Fristen. In der Regel gilt der **31. Juli eines Jahres** als letztmöglicher Abgabezeitpunkt für deine Steuererklärung des Vorjahres. Für die Steuererklärung für das Jahr 2022 gilt eine verlängerte Frist bis zum 02. Oktober 2023 und für die Steuererklärung 2023 bis zum 02. September 2024. Die Steuer für das Jahr 2024 ist wieder zum gewohnten Stichtag (31. Juli 2025) zu erstellen. Die Frist verlängert sich, wenn du eine Steuerberatung in Anspruch nimmst. Dazu zählen auch Lohnsteuerhilfevereine.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Es gilt der Grundsatz der örtlichen Zuständigkeit. Im Normalfall ist also das Finanzamt an deinem zuständig, in dessen Bezirk du zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnst (Erstwohnsitz). Im Fachjargon spricht man vom so genannten **Wohnsitzfinanzamt** (§ 19 Abgabenordnung). In der Regel ist also dein Wohnsitz am Studienort oder der Wohnsitz deiner Eltern maßgeblich.

In spezielleren Fällen gilt:

- Für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.
- Für Gewerbetreibende ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Gewerbes befindet.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie Verpachtung und Vermietung von Grundstücken ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

Zuständiges Finanzamt bei mehreren Wohnsitzen

Bei mehreren Wohnsitzen bestimmt der Familienstand, welches Finanzamt zuständig ist. Dann gilt Folgendes:

- **Ledige:** Bei mehreren Wohnorten ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk du dich überwiegend aufhältst.
- **Verheiratete:** Es ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich deine Familie vorwiegend aufhält (Familienwohnsitz).

Zuständiges Finanzamt bei Umzug

Ziehst du um, wechselt die örtliche Zuständigkeit in dem Moment, in dem ein Finanzamt vom Zuständigkeitswechsel erfährt (§ 26 Abs. 1 AO). Meldest du deinen Erstwohnsitz in einer anderen Stadt an, wird das nun zuständige Finanzamt automatisch informiert. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Finanzamt für deine Steuererklärung zuständig.

Was sind Pauschbeträge?

Pauschbeträge sind Beträge bestimmter Höhe, die seitens des Finanzamts von Amts wegen, also automatisch, berücksichtigt werden, ohne dass du hierfür Belege benötigst. Pauschbeträge werden auf dein Einkommen angerechnet. Hierdurch verringert sich der Betrag, den du letztendlich versteuern musst. Es gibt verschiedene Pauschalen. Das beste Beispiel ist der **Werbungskosten-Pauschbetrag bzw. Arbeitnehmer-Pauschbetrag** in Höhe von 1.230 € (Stand: 2023). Weitere Beispiele (nicht abschließend) sind:

- Sonderausgaben-Pauschbetrag: 36 €
- Entfernungspauschale: 30 Cent pro Kilometer, ab dem 21. Kilometer 38 Cent
- Verpflegungspauschale: 14 bis 28 €
- Umzugskostenpauschale: 886 €
- Sparer-Pauschbetrag: 1.000 €
- Homeoffice-Pauschale: 1.260 €

Studierende profitieren zudem von vielen Steuervorteilen. Es lohnt sich daher zu wissen, welche Kosten du in deiner (ersten) Steuererklärung geltend machen kannst.

Das kannst du als Student von der Steuer absetzen

Als Student kannst du studien- und berufsbedingte Kosten in deiner Steuererklärung angeben und damit Studiengebühren und -kosten, die für dein Studium anfallen, absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass deine Einkünfte den **Grundfreibetrag übersteigen** und du Steuern zahlst oder du dich im Zweitstudium oder an einer Dualen Hochschule befindest.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten sind alle finanziellen Aufwendungen, die du im Zusammenhang mit deinem Job oder deinem Studium hast. Das können zum Beispiel sein:

- Fahrtkosten zur Uni oder zur Arbeit
- Fachliteratur
- Studiengebühren
- Kosten für ein Auslandssemester
- Doppelte Haushaltsführung
- Umzugskosten
- Arbeitsmittel
- Häusliches Arbeitszimmer

Werbungskosten mindern deine Einnahmen, wodurch deine Chance, eine Steuererstattung zu erhalten, steigt.

Wusstest du, dass das Finanzamt pauschal 1.230 € als Werbungskosten anrechnet? Die sogenannte Werbungskostenpauschale steht nämlich jedem Steuerzahler zu. Du musst diese nicht beantragen. Für dich bedeutet das: Liegen deine Werbungskosten unter diesem Pauschbetrag, musst du sie nicht in der Steuererklärung angeben, da das Finanzamt so oder so den Pauschbetrag ansetzt. Liegen deine Werbungskosten hingegen über dem Pauschbetrag, solltest du sie in der Steuererklärung angeben und die Belege gut aufbewahren.

Kann ich Werbungskosten als Student geltend machen?

Werbungskosten kannst du als Student nur im **Zweitstudium** geltend machen, wenn deine Einnahmen über dem Grundfreibetrag liegen oder du diese als Verlustvortrag geltend machst.

Wenn du dich im **Erststudium** befindest, kannst du leider keine Werbungskosten geltend machen. Stattdessen kannst du deine Ausgaben im Zusammenhang mit deinem Studium oder Job als **Sonderausgaben** (höchstens 6.000 €) geltend machen.

Welche Werbungskosten kann ich absetzen?

Fahrtkosten

Ob zur Uni, in die Bib, zur Lerngruppe oder zum Nebenjob: Die Fahrtkosten hierfür kannst du steuerlich absetzen. Entweder in voller Höhe (z. B. die Kosten für ein Bahnticket) oder du setzt die zurückgelegten Kilometer für einen einfachen Weg (Hin- oder Rückweg) über die Entfernungspauschale ab. Die Entfernungspauschale (auch Pendlerpauschale) beträgt bis zum 20. Kilometer 30 Cent pro Kilometer. Ab 21 Kilometern steigt die Pauschale auf 38 Cent pro Kilometer.

Beispiel

Studentin Anja studiert Publizistik und Kommunikation. Da Anja Masterstudentin ist und sich deshalb im Zweitstudium befindet, hat sie die Möglichkeit, Werbungskosten geltend zu machen. Sie fährt viermal die Woche mit dem Fahrrad von zu Hause zur Uni und legt dabei einen Weg von 15 km zurück. Die Entfernungspauschale beträgt pro Tag 4,50 € (15 km x 0,30 €). Im gesamten Jahr (abzüglich Feiertage und Semesterferien) ist Anja an 110 Tagen zur Uni gefahren und kann insgesamt 495 € (110 Tage x 4,50 €) als Fahrtkosten geltend machen.

Fachliteratur und Arbeitsmittel

Fachbücher, ein neuer Taschenrechner, Kugelschreiber und weitere Schreibutensilien, die du im Job oder Studium benötigst, kannst du steuerlich geltend machen. Auch die Anschaffung eines Druckers oder eines Computers, den du für das Studium benötigst. Die Kosten für einen Computer oder einen Drucker kannst du meist nur anteilig (i.d.R. 50 %) geltend machen, weil du diese auch privat nutzen kannst. Kannst du nachweisen, dass du deinen Laptop fast ausschließlich (90 %) für dein Studium nutzt, kannst du die Kosten auch voll absetzen.

Auch die Kosten für das Drucken und Binden deiner Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit fallen in diese Kategorie.

Studiengebühren

An einigen Hochschulen und Universitäten ist ein Semesterbeitrag fällig. Diesen kannst du als **Werbungskosten** bzw. **Sonderausgaben** in der Steuererklärung geltend machen.

Unterkunft (Zweitwohnsitz / Studentenwohnheim)

Grundsätzlich kannst du deine Miete nicht steuerlich absetzen. Es gibt jedoch eine Ausnahme, diese nennt sich „doppelte Haushaltsführung“ und bedeutet, du hast neben einem Hauptwohnsitz einen Zweitwohnsitz an deinem Studienort.

Für die doppelte Haushaltsführung gelten jedoch strenge Voraussetzungen:

- Dein Hauptwohnsitz stellt deinen Lebensmittelpunkt dar.
- Du zahlst mindestens 10 % der laufenden Kosten an deinem Hauptwohnsitz.
- Der Hauptwohnsitz darf sich nicht am oder in der Nähe des Studienortes befinden.
- Dein zweiter Wohnsitz ist als solcher anerkannt und befindet sich am oder in der Nähe deines Studienorts und stellt nicht deinen Lebensmittelpunkt dar.

Wird dir die doppelte Haushaltsführung anerkannt, kannst du u. a. folgende Kosten als Werbungskosten geltend machen:

- Miete und Nebenkosten
- Umzugskosten
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten zwischen Erst- und Zweitwohnsitz
- Beträge für Hausrat- und Gebäudeversicherung
- Stellplatz

Insgesamt kannst du die Kosten für deine Zweitwohnung in Höhe von bis zu 1.000 € monatlich (12.000 € jährlich) absetzen.

Darüber hinaus kannst du auch notwendige Kosten für die Einrichtung der Zweitwohnung absetzen. Diese sogar unbegrenzt.

Beachte

Bei der doppelten Haushaltsführung ist es zwingend erforderlich, dass du diese nachweist. Auch die Kosten, die du absetzen möchtest, musst du gegenüber dem Finanzamt belegen. Bewahre deshalb Mietverträge, Meldebescheinigungen, Rechnungen und alle Belege im Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung gut auf!

Haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerkosten

Endlich die eigenen vier Wände! Doch mit der gewonnenen Freiheit gehen gleichzeitig auch Verantwortung und Selbstständigkeit einher: Aufräumen, putzen, Wäsche waschen & Co. Neben dem Lernen und Arbeiten kann es für den ein oder anderen verlockend sein, diese Aufgaben an eine Reinigungskraft abzugeben. Die Kosten für die sogenannte haushaltsnahe Dienstleistung kannst du sogar unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend machen:

- Du selbst bist Mieter oder in einer Wohneigentümergeinschaft
- Du hast eine Dienstleistung in Auftrag gegeben.
- Du hast eine Rechnung über die in Auftrag gegebene Dienstleistung und hast die Rechnung per Überweisung (Barzahlungen werden nicht anerkannt) beglichen.

Insgesamt kannst du 20 % der Kosten, höchstens 4.000 € absetzen.

Beispiele für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerkosten

- Reinigung der Wohnung und Fenster
- Gartenarbeiten
- Pflege- und Betreuungskosten (z. B. Tagesmutter)
- Handwerkerkosten (z. B. Modernisierungsarbeiten, Reparatur der Waschmaschine, Einbau einer Küche)

Nicht zu den Haushaltsnahen Dienstleistungen gehören personenbezogene Dienstleistungen, z. B. ein häuslicher Friseurbesuch oder kosmetische Behandlungen, auch wenn sie in deinem Haushalt stattfinden.

Häusliches Arbeitszimmer

Unter bestimmten Voraussetzungen kannst du auch als Student Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Das Arbeitszimmer stellt einen separaten Raum dar. Ein abgetrennter Bereich in deinem (WG-)Zimmer zählt nicht.
- Das Arbeitszimmer wird überwiegend für berufliche bzw. studienbezogene Zwecke genutzt.

Beispiel: So berechnest du den prozentualen Anteil der Kosten

Tim wohnt in einer 50 m² großen Wohnung. Sein häusliches Arbeitszimmer hat eine Fläche von 12 m².

Formel:

$$\frac{12\text{m}^2 \text{ (Fläche Arbeitszimmer)}}{50\text{m}^2 \text{ (Gesamtfläche Wohnung)}} \times 100 \% = 24 \% \text{ (prozentualer Anteil)}$$

Tim kann die Kosten für sein Arbeitszimmer (Miete, Strom, Heizung etc.) anteilig mit 24 % berechnen.

Homeoffice-Pauschale

Durch die Corona-Pandemie mussten viele Arbeitnehmer ins Homeoffice wechseln und auch aus gefüllten Vorlesungssälen wurden virtuelle Räume. Dadurch blieben Fahrten zur Arbeit und Uni weitgehend aus.

Um den Steuerzahler zu entlasten, hat der Gesetzgeber die Homeoffice-Pauschale eingeführt. Diese kannst du auch als Student geltend machen, wenn du kein häusliches Arbeitszimmer besitzt. Bis 2022 konntest du 5 € pro Arbeitstag / Vorlesungstag (maximal 120 Tage pro Jahr), insgesamt höchstens 600 €, von der Steuer absetzen. Seit 2023 sind es sogar 6 € pro Tag für maximal 210 Tage und somit insgesamt bis zu 1.260 €. Und das Beste: Die Homeoffice-Pauschale kannst du unabhängig davon, ob du dich im Erst- oder Zweitstudium nutzen. Im Erststudium trägst du die Homeoffice-Pauschale als Sonderausgaben ein, im Zweitstudium als Werbungskosten.

Auslandssemester/Praktikum

Eine Sprache lernen oder verbessern, Erfahrungen sammeln und eine andere Kultur kennenlernen: Der Traum vieler Studenten ist ein Auslandssemester / Praktikum im Ausland. Die Kosten im Zusammenhang mit deinem Auslandsaufenthalt kannst du als **Sonderausgaben (Erststudium)** oder **Werbungskosten (Zweitstudium)** absetzen. Darunter:

- Flug- bzw. Reisekosten
- Kosten für die Unterbringung
- Beitrag für eine Auslandsrankenversicherung
- Studiengebühren
- Kosten für die Verpflegung
- Fachliteratur
- Kosten für Sprachtests (z. B. TOEFL oder IELTS)

Beachte

Voraussetzungen für das Absetzen der Kosten des Auslandssemesters

Voraussetzung dafür, dass du die Kosten im Zusammenhang mit einem Auslandssemester steuerlich geltend machen darfst, ist, dass die Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt werden.

Informiere dich vor dem Auslandssemester bei deiner Uni, ob die Prüfungsleistungen an der anderen Hochschule anerkannt werden.

Was sind Sonderausgaben?

Sonderausgaben sind Ausgaben der privaten Lebensführung, die du nicht als **Werbungskosten** oder als **Betriebsausgaben** geltend machen kannst. Sonderausgaben lassen sich in Vorsorgeaufwendungen und sonstige Sonderausgaben unterteilen. Hier eine kurze Übersicht:

Vorsorgeaufwendungen	Sonstige Sonderausgaben (Anlage "Sonderausgaben")
Altersvorsorgeaufwendungen (werden in der Anlage "Vorsorgeaufwand" eingetragen) Beiträge zur: • gesetzlichen Krankenversicherung • privaten Altersversorgung (Rürup-Rente) • landwirtschaftliche Alterskasse Sonstige Vorsorgeaufwendungen Beiträge zur: • Basiskrankenversicherung • Pflegeversicherung • Arbeitslosenversicherung • Berufsunfähigkeitsversicherung • Haftpflichtversicherung • Unfallversicherung • Lebens- und Risikolebensversicherung	• Kirchensteuer • Spenden und Mitgliedsbeiträge • Unterhaltsleistungen • Kosten der Berufsausbildung

Spenden und Mitgliedsbeiträge

Spenden und Mitgliedsbeiträge kannst du steuerlich absetzen, wenn diese einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck dienen.

Bis zu einem Betrag von 300 € reicht ein Kontoauszug plus eine Zuwendungsbescheinigung als Nachweis beim Finanzamt aus. Bei höheren Beträgen kannst du eine Spendenbescheinigung beim jeweiligen Verein bzw. der jeweiligen Stiftung anfordern und als Beleg beifügen.

Gleiches gilt auch für Sachspenden. Hier solltest du nur darauf achten, dass der Verein bzw. die Stiftung den Wert der Sachspende auf der Zuwendungsbescheinigung vermerkt.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an Freizeitvereine z. B. Sport, Karneval, Tierschutz können nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die meisten Studenten sind während ihres Studiums noch familienversichert und zahlen selbst keine Beiträge. Verdienst du aber mehr als 520 € im Monat oder arbeitest mehr als 20 Stunden monatlich, kannst du aus der Familienversicherung rausfallen und musst dich selbst kranken- und pflegeversichern.

Zahlst du selbst Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, stehen diese auf deiner Lohnsteuerbescheinigung in den Zeilen 24, 25, 26 und 28. Diese Beträge kannst du in der Anlage **Vorsorgeaufwand** in der Steuererklärung eintragen.

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Außergewöhnliche Belastungen sind unvermeidbare Kosten, die dir entstehen z. B. aus einer Krankheit, Beerdigung eines Angehörigen oder Pflegekosten.

Um außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen, müssen die Ausgaben dafür über der zumutbaren Belastungsgrenze liegen. Die Höhe der zumutbaren Belastungsgrenze berechnet das Finanzamt anhand der Höhe deiner Einkünfte, der Anzahl deiner Kinder und ggfs. deines Steuertarifs. Die zumutbare Belastungsgrenze liegt in der Regel zwischen 1 und 7 % deiner Gesamteinkünfte.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen sind:

- Allergien: Kosten im Zusammenhang mit Allergien und/ oder Asthma z. B. Encasings, Medikamente
- Beerdigungskosten
- Fahrtkosten für gehbehinderte Menschen
- Krankheitskosten (Beleg: ärztliches Attest) z. B. Medikamente, Krankenhausaufenthalte, stationäre oder ambulante Behandlungen
- Krankheitsbedingte Umbaumaßnahmen z. B. barrierefreie Badewanne
- Kosten für eine Kur
- Pflegepersonal
- Hilfsmittel (Brillen, Zahnersatz, Rollstühle u.a.)

Für alle Ausgaben gilt: die Notwendigkeit muss nachgewiesen werden. Sammle daher alle Belege, Rezepte, Atteste und Rechnungen.

Welche Belege brauche ich?

In der Regel musst du zunächst keine Belege deiner Steuererklärung beilegen. Wichtig ist aber, alle Belege aufzubewahren, denn das Finanzamt kann nachträglich Belege anfordern. Hast du den Beleg nicht mehr, kann es sein, dass das Finanzamt einen Posten nicht anerkennt. Deshalb: Belege immer gut aufbewahren!

Einkommen



Wer Einkünfte erzielt, muss diese ab einem bestimmten Betrag, dem sogenannten Grundfreibetrag, versteuern.

Der Grundfreibetrag ist ein steuerfreier Betrag, der jedem Steuerpflichtigen zusteht und der Sicherung des Existenzminimums dient. Gibst du eine Steuererklärung ab, zieht das Finanzamt den Grundfreibetrag automatisch von deinen Einkünften ab, so dass nur der darüberliegende Betrag versteuert wird.

Für das Jahr 2023 beträgt der Grundfreibetrag für Ledige 10.908 €. Das bedeutet, du kannst 10.908 € verdienen, ohne Steuern zu zahlen. Verdienst du 2023 mehr als 10.908 €, fallen Steuern nur für den darüberliegenden Betrag an. Maßgeblich ist dein zu versteuerndes Einkommen. Da sich der Grundfreibetrag regelmäßig anpasst, variiert die Höhe des Grundfreibetrags von Zeit zu Zeit. In der Übersicht siehst du die Höhe des Grundfreibetrags im jeweiligen Jahr.

Jahr	Alleinstehende	Zusammenveranlagte Ehegatten
2024	11.604 €	23.208 €
2023	10.908 €	21.816 €
2022	10.347 €	20.694 €
2021	31.12.2023	31.12.2026
2020	31.12.2024	31.12.2027
2019	31.12.2025	31.12.2028
2018	31.12.2026	31.12.2029
2017	31.12.2027	31.12.2030

Um herauszufinden, ob du über dem Grundfreibetrag liegst, kannst du alle Einkünfte (brutto), die du innerhalb eines Jahres erzielst, zusammenrechnen. In Deutschland gibt es 7 Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen
7. Sonstige Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, privaten Veräußerungsgeschäften, Abgeordnetenbezügen)

Beispiel

Psychologiestudentin Mareike arbeitet 2023 neben ihrem Studium 10 Stunden die Woche in einem Klinikum. Dort verdient sie 7.200 € im Jahr. Mareike hat sich zudem als Autorin selbstständig gemacht und schreibt in den Semesterferien regelmäßig Artikel für unterschiedliche Psychologie-Blogs. Hier verdient sie im Jahr 4.000 €. Insgesamt hat Mareike also 11.200 € aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit verdient. Damit liegt sie über dem Grundfreibetrag (10.908 €) und muss ihre Einkünfte versteuern.

Als Grundregel kannst du dir merken: Liegt dein Einkommen über dem Grundfreibetrag, musst du Steuern zahlen und kannst mit einer Steuererklärung zu viel gezahlte Steuern zurückholen.

BAföG

Wenn du BAföG beziehst, hast du dich vielleicht schon einmal gefragt, ob du dieses in der Steuererklärung angeben musst. Da BAföG keine Einkünfte, sondern ein zinsloses Darlehen darstellt, ist es **steuerfrei** und muss daher nicht in der Steuererklärung angegeben werden.

Studienkredite

Studienkredite sind wie BAföG kein Lohn, sondern ein Darlehen und müssen daher nicht in der Steuererklärung eingetragen werden. Anders als beim BAföG sind Studienkredite jedoch meist nicht zinsfrei. Tilgungszinsen kannst du aber als Sonderausgaben oder Werbungskosten in der Steuererklärung absetzen – je nachdem, ob du ein Erst- oder Zweitstudium absolvierst.

Wenn du ein **Erststudium** absolvierst, kannst du die Tilgungszinsen deines Studienkredits als **Sonderausgaben** für berufliche Aufwendungen geltend machen. Beachte hier: Für Sonderausgaben gilt ein Höchstbetrag von 6.000 €.

Wenn du ein **Zweitstudium** absolvierst, kannst du die Tilgungszinsen deines Studienkredits als **Werbungskosten** geltend machen.

Praktikumsvergütung

In vielen Studiengängen ist ein Praxissemester Pflicht, in anderen kann es freiwillig absolviert werden. Ob du deine Praktikumsvergütung in der Steuererklärung angeben musst, hängt davon ab, ob dein Jahreseinkommen (Praktikumsvergütung + etwaige weitere Einkünfte) den **Grundfreibetrag** (10.908 € im Jahr 2023) überschreitet. Denn bis zur Höhe des Grundfreibetrags ist dein Einkommen steuerfrei.

Minijob

Auch für den Minijob (520 €) gilt: Liegst du mit deinem zu versteuernden Einkommen (Minijob + weitere Einkünfte) unter dem **Grundfreibetrag**, musst du keine Steuererklärung abgeben. Der Minijob muss generell nicht in der Steuererklärung angegeben werden, da dieser von deinem Arbeitgebenden pauschal versteuert wird.

Werkstudententätigkeit

Die Werkstudententätigkeit hat gleich mehrere Vorteile: Geld verdienen und gleichzeitig praktische Erfahrungen für den Lebenslauf sammeln. Außerdem genießt du als Werkstudent aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht einen besonderen Status, denn als Werkstudent fallen für dich keine Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Kranken-, Pflegeversicherungsbeiträge) an, die als Arbeitnehmer ansonsten anfallen würden.

Beachte

Um den Studentenstatus zu behalten, musst du darauf achten, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Während der Vorlesungszeit nicht mehr als höchstens 20 Stunden die Woche arbeiten.
- Dein Studium muss Vorrang haben. Das bedeutet, du darfst nicht mehr Stunden arbeiten, als du studierst.

Mehr als 20 Stundenwochen

Endlich Semesterferien! Zeit zum Entspannen, Reisen oder Arbeiten. In der vorlesungsfreien Zeit darfst du nämlich mehr als 20 Stunden die Woche arbeiten und kannst dir ein kleines Finanzpolster ansparen. Bleibst du im ganzen Jahr unter dem Grundfreibetrag, ist dein Einkommen sogar steuerfrei!

Beispiel

Student Andre arbeitet 2023 als Werkstudent in einer Marketingagentur. Während der Vorlesungszeit arbeitet er 10 Stunden die Woche und verdient monatlich 600 €. In den Semesterferien arbeitet Andre von Juli bis August 30 Stunden die Woche und verdient 3.600 €. Insgesamt hat Andre 9.600 € im Jahr 2023 verdient. Damit liegt er unter dem Grundfreibetrag (10.908 €).

Beachte

Sozialversicherungsbeiträge werden fällig

- Sobald die Vorlesungen wieder beginnen, solltest du nicht mehr als 20 Stunden die Woche arbeiten, sonst verlierst du deinen „Studentenstatus“. Das bedeutet, du musst dann Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge) abgeben.

Mehr als 20 Wochenstunden und BAföG

Grundsätzlich kannst du auch bei BAföG-Bezug in den Semesterferien mehr arbeiten und durch einen Minijob (520 €) noch Geld verdienen. Du solltest aber darauf achten, dass du innerhalb des BAföG-Bewilligungszeitraum (in der Regel 12 Monate) nicht mehr als 6.240 € verdienst. Ansonsten kann dein BAföG gekürzt oder sogar zurückgefordert werden.

Duales Studium

Als dualer Student gilt für dich ebenfalls der [Grundfreibetrag](#). Verdienst du mehr, wird dein Einkommen versteuert und du kannst dir zu viel gezahlte Steuern mit einer Steuererklärung zurückholen. Auch Werbungskosten wie Studiengebühren, Fachliteratur oder Fahrtkosten kannst du in der Steuererklärung geltend machen.

Solltest du unter dem Grundfreibetrag liegen, hast du die Möglichkeit einen [Verlustvortrag](#) zu stellen, um dir nach dem Studium Steuern zurückzuholen.

Selbstständigkeit / Kleingewerbe

Für dich gibt es nicht den passenden Nebenjob? Du möchtest lieber dein eigener Chef sein und flexibel arbeiten? Auch als Student kannst du dich neben dem Studium selbstständig machen, ein Kleingewerbe anmelden oder freiberuflich tätig sein. Als Selbstständiger ergeben sich ein paar Besonderheiten: Deine erzielten Gewinne können sich auf das Kindergeld, BAföG und die Krankenversicherung auswirken. Informiere dich am besten vorher beim BAföG-Amt, deiner Krankenversicherung bzw. wenn du familienversichert bist, bei der Krankenkasse deiner Eltern über die Voraussetzungen.

Auch als Selbstständiger gilt die Grundregel: Liegen deine erzielten Gewinne über dem **Grundfreibetrag**, musst du sie versteuern.

Wer selbstständig tätig ist, hat in der Regel auch Ausgaben wie z. B. beruflich genutzte Räume, Kosten für Fachliteratur, Fortbildungskosten oder Werbeaufwendungen. Diese kannst du als **Betriebsausgaben** in der Steuererklärung angeben und so deinen Gewinn mindern. Denn je weniger Gewinn du ausweist, desto weniger Steuern fallen an.

Studium und Kind



Du studierst und hast ein oder mehrere Kinder? Das kannst du in der Steuererklärung absetzen:

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kindergeld ist steuerfrei. Es kann sich aber lohnen, das Kindergeld trotzdem in der Steuererklärung anzugeben, denn das Finanzamt prüft bei Abgabe der Steuererklärung in der sogenannten „Günstigerprüfung“, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag (2023: 6.024 €) plus Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (2.928 €) für dich günstiger sind. Dies hängt u. a. von deiner Steuerklasse ab.

Das Kindergeld bekommst du monatlich ausgezahlt, der Kinderfreibetrag hingegen ist ein Freibetrag, der in der Steuererklärung von deinem Einkommen abgezogen wird.

Betreuungskosten

Für dein eigenes Kind bzw. dein Pflegekind kannst du die Kosten für die Kindertagesstätte, den Hort oder eine Tagesmutter steuerlich absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind bei dir im Haushalt lebt und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Ausgaben für die Unterbringung kannst du in der „Anlage Kind“ angeben.

Meine Eltern und die Steuererklärung

Wenn du studierst, greifen dir deine Eltern vielleicht finanziell unter die Arme. Das hat dann auch Auswirkungen auf die Steuererklärung deiner Eltern.

Ausbildungsfreibetrag

Bist du für dein Studium an einen anderen Wohnort gezogen, können deine Eltern einen **Ausbildungsfreibetrag** in Höhe von maximal 924 € pro Jahr in ihrer Steuererklärung angeben. Dieser Freibetrag soll Eltern entlasten, die Aufwendungen für das Studium oder die Ausbildung eines Kindes haben. Das geht übrigens auch, wenn du im Ausland studierst!

Deine Eltern können den Freibetrag ganz einfach beantragen, indem sie die Zeile 47 „**Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung**“ in der „Anlage Kind“ ihrer Steuererklärung ausfüllen. Hier müssen sie nur deine aktuelle Adresse angeben.

Es gibt aber ein paar Voraussetzungen, damit sie den Ausbildungsfreibetrag auch wirklich bekommen:

- Du lebst nicht im Haushalt deiner Eltern
- Du musst studieren oder eine Berufsausbildung absolvieren
- Du bist älter als 18 Jahre
- Es besteht Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag

Der **Anspruch auf den Ausbildungsfreibetrag wird monatlich geprüft**. Das heißt, wenn in einem Monat die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Freibetrag um ein zwölftel von 924 € – also 77 € – gekürzt.

Deine Eltern können den **Ausbildungsfreibetrag nur einmal in der Steuererklärung** angeben, unabhängig davon, ob sie verheiratet oder geschieden sind. Leben deine Eltern getrennt, so können sie jeweils die Hälfte des Ausbildungsfreibetrages in der Steuererklärung absetzen.

Studiengebühren

In wenigen Bundesländern wie Bayern oder Niedersachsen gibt es noch **Studiengebühren**. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können deine Eltern Studiengebühren nicht als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Du selbst kannst diese Kosten allerdings eventuell als Werbungskosten absetzen, [vgl. Kapitel 2.2.3!](#)

Kindergeld und Unterhalt

Deine Eltern haben in Deutschland grundsätzlich bis zu deinem 25. Lebensjahr Anspruch auf Kindergeld beziehungsweise einen Kinderfreibetrag. Wenn du jedoch eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen hast und danach mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitest, erlischt der Kindergeldanspruch.

Deine Eltern haben keinen Anspruch auf Kindergeld mehr – zum Beispiel, weil du über 25 bist? Wenn sie dich trotzdem während des Studiums unterstützen und Unterhalt zahlen, können sie das als „**außergewöhnliche Belastung**“ von der Steuer absetzen! Für 2023 werden bis zu 10.908 € anerkannt. Übersteigen deine eigenen Einkünfte im Jahr 624 €, werden sie vom steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrag abgezogen.

Pflege- und Krankenversicherung

So lange für dich ein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht und deine Eltern während des Studiums deine Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung zahlen, können sie diese Kosten in der Steuererklärung angeben. Die Ausgaben laufen dann unter „Sonderausgaben“.

Nach Abgabe der Steuererklärung

Ein wichtiger Schritt ist geschafft: du hast deine Steuererklärung fertiggestellt und termingerecht ans Finanzamt geschickt. Für dich heißt das jetzt erstmal abwarten, denn der (Steuer-)Spielball liegt beim Finanzamt. Hinsichtlich der Bearbeitungsdauer gibt es allerdings von Finanzamt zu Finanzamt immense Unterschiede. So werden jedes Jahr neue Ranking-Listen der „schnellsten Finanzämter“ veröffentlicht. Doch das sind nur Durchschnittszahlen.

Erfahrungswerte zeigen, dass die Bearbeitung in der Regel zwischen 2 und 3 Monaten dauert. Insbesondere in den Monaten rund um die Abgabefristen ist aufgrund vermehrter Bearbeitungslast mit Verzögerungen zu rechnen. Nichtsdestotrotz: Bevor die Ungeduld dann doch ins Unendliche wächst, kann es im Zweifelsfall sinnvoll sein, beim zuständigen Sachbearbeiter einfach mal telefonisch nachzuhaken, wann mit dem Steuerbescheid zu rechnen ist.

Hinweis

Die Digitalisierung schreitet voran

Elektronische Steuererklärungen werden vom Finanzamt vorrangig vor den Papier-Steuererklärungen bearbeitet. Da die Daten nicht mehr vom Papier übertragen werden müssen, senkt das Vorgehen neben der Bearbeitungszeit auch die Fehlerwahrscheinlichkeit. Mit einer Online-Steuererklärung wie z. B. smartsteuer erhältst du deinen Steuerbescheid samt möglicher Steuererstattung somit deutlich schneller!

Wie geht das Finanzamt bei der Prüfung vor?

Nun, wenn wir das so einfach beantworten könnten – schließlich lassen Finanzbehörden kaum Einblicke in ihre Arbeitsweise zu. Man kann hier nur einige wenige Rückschlüsse auf die Bearbeitungsweise ziehen. So gibt etwa die Finanzverwaltung des Bundeslands Nordrhein-Westfalen jährlich Hinweise auf Prüfungsschwerpunkte der dortigen Finanzämter und veröffentlicht eine [Liste der zentralen und dezentralen Prüffelder](#). Inwieweit sich andere Finanzbehörden daran orientieren, ist jedoch nicht bekannt.

In manchen Regionen treten bestimmte Steuerfall-Konstellationen häufiger auf. Vorgaben und Hinweise zur Bearbeitung sind dann meist über die Service- und FAQ-Sites der örtlichen Finanzämter abrufbar.

Schlussendlich ist eines gewiss: Die Vielzahl aller Steuerfälle trägt sicherlich dazu bei, dass nicht jede Steuererklärung bis ins absolut letzte Detail bearbeitet und geprüft werden kann.

Keine Panik bei Nachfragen

Grundsätzlich kannst du deine Steuererklärung ohne Belege abgeben. Der Grund: seit 2017 gilt die so genannte **Belegvorhaltepflicht**, sprich Belege müssen nur noch nach ausdrücklicher Aufforderung an das Finanzamt übermittelt werden. Stößt das Finanzamt bei der Prüfung deiner Steuererklärung auf Unklarheiten, meldet es sich bei dir. Das ist jedoch kein Grund, nervös zu werden. Denn das Finanzamt kennt den Sachverhalt ja tatsächlich nur aus den vorliegenden Zahlen. Hast du also Aufwendungen und Ausgaben in deiner Steuererklärung angesetzt, so musst du die Kosten auf Nachfrage

auch belegen können. Rechnungen, Quittungen, Bescheinigungen, Verträge oder Kontoauszüge sollten deshalb griffbereit und sicher aufbewahrt werden.

Hinweis

Die Digitalisierung schreitet voran

Elektronische Steuererklärungen werden vom Finanzamt vorrangig vor den Papier-Steuererklärungen bearbeitet. Da die Daten nicht mehr vom Papier übertragen werden müssen, senkt das Vorgehen neben der Bearbeitungszeit auch die Fehlerwahrscheinlichkeit. Mit einer Online-Steuererklärung wie z. B. smartsteuer erhältst du deinen Steuerbescheid samt möglicher Steuererstattung somit deutlich schneller!

Wie lese ich einen Steuerbescheid?

Endlich – der erwartete Steuerbescheid trifft ein. Das amtliche Dokument zeigt dir jetzt schwarz auf weiß, ob du eine Steuererstattung bekommst oder eine Nachzahlung aussteht. Ein erster Blick huscht über die Formularzeilen und sucht nach dem entscheidenden Eintrag. Jedoch lässt sich der Steuerbescheid wegen der tabellarischen Zahlenaufstellungen samt Bürokratensprache nicht so einfach lesen. Hier die wichtigsten Punkte, um den Durchblick zu behalten:

Der Grundaufbau eines Steuerbescheids ist immer derselbe. Bereits zu Beginn findest du die **steuerrelevanten Daten zu deiner Person**, die du prüfen solltest:

- Die **Identifikationsnummer** (kurz **IdNr.**) begleitet dich ein Leben lang, quasi als persönliche und individuelle Kennziffer. Unter ihr fließen alle steuerrelevanten Daten zusammen wie auch Geburtsdatum und Anschrift.
- Die **Steuernummer** kann sich hingegen häufiger ändern, etwa bei einem Umzug in eine andere Stadt.

Steuerfestsetzung

Jetzt wirds spannend: Unter dem Punkt **Festsetzung** kannst du auf einen Blick die vom Finanzamt ausgerechnete Steuererstattung oder Nachzahlung anhand einer tabellarischen **Kurzberechnung** ablesen. Vergleiche die Zahlen der Steuerfestsetzung

mit denen auf deiner Steuererklärung. So kannst du unmittelbar feststellen, ob sich Abweichungen ergeben.

Und es geht noch einfacher: Das Finanzamt verschickt den Steuerbescheid auch elektronisch. Diese schnelle Zustellvariante steht dir etwa in der Online-Steuerlösung smartsteuer zur Verfügung. Die Werte deiner Online-Steuererklärung kannst du somit direkt mit den berücksichtigten Werten des Finanzamts vergleichen.

Wichtig

Kontodaten checken

Für die Gutschrift der Steuererstattung benötigt das Finanzamt deine Bankverbindung. Prüfe deshalb die im Bescheid aufgeführten Kontodaten. Stimmt die IBAN? Nur dann ist sichergestellt, dass das Finanzamt die Steuererstattung auf das korrekte Konto überweisen kann.

Grundlagen der Besteuerung

Wie die Berechnung der Steuerfestsetzung zustande kommt, teilt dir das Finanzamt in den **Besteuerungsgrundlagen** mit. Zu diesen zählen etwa:

- Einkünfte (z. B. Gehalt, Lohn, Gratifikation)
- Einnahmen aus Vermietung
- Zinsen
- Dividenden
- Erträge aus Fonds und Zertifikaten
- Wertzuwächse bei veräußerten Aktien

Verrechnet werden diese Einkünfte etwa mit:

- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- Außergewöhnlichen Belastungen
- Freibeträgen
- Pauschbeträgen

Anhand der Besteuerungsgrundlagen lassen sich oft schon Hinweise für Abweichungen von deiner Steuererklärung erkennen.

Erläuterungen und Rechtsbelehrung

In den **Erläuterungen zur Festsetzung** teilt dir das Finanzamt mit, warum Angaben aus deiner Steuererklärung nicht berücksichtigt werden konnten. Lass dich dabei nicht von den angeführten Steuerparagraphen irritieren. Stellst du hier einen Fehler fest oder bist du anderer Ansicht, kannst du innerhalb eines Monats [Einspruch einlegen](#).

Zudem findest du in den **Erläuterungen** meist noch einen Hinweis auf die **Vorläufigkeit des Steuerbescheids**. Das bedeutet, dass zu einigen Punkten ein Musterverfahren beim Finanzgericht läuft und ein Urteil noch aussteht. Der Steuerbescheid wird automatisch angepasst.

Die im Steuerbescheid enthaltene **Rechtsbehelfsbelehrung** klärt dich über die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Steuerbescheid auf. Du erfährst dort auch wichtige Hinweise zur Fristsetzung.

Praxis-Tipp

Es lohnt, den Steuerbescheid aufmerksam zu lesen – auch wenn er das erhoffte Ergebnis ausweist!

Ein wachsamer Blick auf den Steuerbescheid ist unabdinglich. Nur so kannst du bei Fehlern rasch reagieren (es gibt Einspruchsfristen!) und oftmals auch noch mehr rausholen. Online-Steuerlösungen wie smartsteuer leisten dabei proaktiv Unterstützung und sorgen dafür, dass dein Steuersparpotenzial maximal ausgeschöpft wird.

Übrigens: Winkt im Steuerbescheid eine Erstattung, musst du auf die Gutschrift in der Regel nicht allzu lange warten. Mit Erhalt des Steuerbescheids geht der Erstattungsbetrag meist zeitnah auf deinem Konto ein.

Fehler in der Steuererklärung – Was tun?

Deine Steuererklärung ist bereits abgegeben, da bemerkst du plötzlich einen Fehler (z. B. bei einem Zahlenwert wurde eine Stelle zu viel angehängt oder ein Ausgabebeleg aus dem falschen Jahr berücksichtigt). Doch keine Panik, wenn sich der Fehler-teufel mal eingeschlichen hat. Wichtig ist, dass du unverzüglich etwas unternimmst, um den Fehler zu korrigieren. Du hast verschiedene Möglichkeiten, dem Finanzamt einen Fehler in deiner Steuererklärung zu melden. Was es dabei zu beachten gibt, findest du in diesem Abschnitt.

Beachte

Fehlerkorrektur zeitnah veranlassen

Bei Abgabe der Steuererklärung musst du dem Finanzamt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben **durch deine Unterschrift** bestätigen. Die Online-Steuererklärung wird authentifiziert übermittelt - das Zertifikat ersetzt die Unterschrift. Werden im Nachgang Fehler bemerkt, so müssen diese auf jeden Fall richtiggestellt werden. Steuererklärende sind dazu gesetzlich verpflichtet und machen sich strafbar, wenn sie bewusst und vorsätzlich Fehlerkorrekturen nachweislich unterlassen.

Ansprechpartner bei falschen Angaben und Fehlern ist somit immer das Finanzamt. Folgende Möglichkeiten stehen dir dabei zu Verfügung:

Option 1: Den Fehler vor Erhalt des Steuerbescheids korrigieren

Dieser Korrekturweg lässt sich recht einfach beschreiten. Steht der Steuerbescheid vom Finanzamt noch aus und du hast in deiner Steuererklärung nachträglich einen Fehler bemerkt, kontaktierst du den zuständigen Sachbearbeiter. So ist sichergestellt, dass sich Korrektur und Steuerbescheid zeitlich nicht überschneiden. Die Bearbeitung der Steuererklärung wird dann ausgesetzt und eine Frist zur Nachbesserung erteilt, in der die Korrekturdaten ans Finanzamt übermittelt werden müssen.

Hinweis

Fehlerkorrektur zeitnah veranlassen

Bei Abgabe der Steuererklärung musst du dem Finanzamt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben **durch deine Unterschrift** bestätigen. Die Online-Steuererklärung wird authentifiziert übermittelt - das Zertifikat ersetzt die Unterschrift. Werden im Nachgang Fehler bemerkt, so müssen diese auf jeden Fall richtiggestellt werden. Steuererklärende sind dazu gesetzlich verpflichtet und machen sich strafbar, wenn sie bewusst und vorsätzlich Fehlerkorrekturen nachweislich unterlassen.

Option 2: Einen Antrag auf schlichte Änderung des Steuerbescheids stellen

Für den Fall, dass der Steuerbescheid bereits vorliegt, ist eine nachträgliche Änderung etwas aufwändiger. Aber der Reihe nach.

Ist dir irrtümlich ein kleiner Fehler in der Steuererklärung unterlaufen, hast du die Möglichkeit, beim Finanzamt einen **Antrag auf schlichte Änderung** zu stellen. Der Antrag muss **innerhalb einer vierwöchigen Frist** nach Erhalt des Steuerbescheids erfolgen. In § 172 Abgabenordnung ist die Regelung verankert.

In folgenden Fällen ist ein Änderungsantrag angebracht:

- Rechnungen oder Belege sind verspätet eingetroffen (oder erst nachträglich aufgetaucht) und du möchtest diese Ausgaben noch steuerlich geltend machen, um deine Steuerlast zu mindern.
- Der Steuerbescheid enthält Schreib- oder Tipp-Fehler, die den Sachverhalt nicht korrekt oder missverständlich wiedergeben.
- In deiner Steuererklärung möchtest du schlicht nur eine Angabe nachträglich korrigieren lassen – allerdings ohne die gesamte Steuererklärung prüfen zu lassen.
- Gemäß Steuerbescheid hat das Finanzamt einige deiner angeführten Werbungskosten nicht vollständig anerkannt. Du beantragst eine erneute Überprüfung.

Wichtig

So unterscheidet sich der Antrag vom Einspruch

Stellst du beim Finanzamt einen Antrag auf schlichte Änderung des Steuerbescheids, so werden nicht alle Angaben deiner Steuererklärung neu geprüft und berechnet, sondern **ausschließlich die korrigierte Angabe**. Hierin unterscheidet sich das Vorgehen von der Möglichkeit, einen Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen (s. Option 3).

Option 3: Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen

Beim Prüfen deines Steuerbescheids stellst du fest, dass da einige Angaben falsch gewesen sein müssen. So kannst du dir das Ergebnis der Steuerfestsetzung überhaupt nicht erklären. Oder der Steuerbescheid enthält grundlegende Abweichungen, mit denen du nicht einverstanden bist. In diesen Fällen hast du das Recht, Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen. Dein Einspruch muss aber begründet sein. Alle Angaben der Steuererklärung werden vom Finanzamt dann nochmals geprüft und es wird eine komplette Neuberechnung erstellt.

Wichtig

Beachte unbedingt die Fristvorgabe!

4 Wochen nach Erhalt deines Steuerbescheids muss der Einspruch beim Finanzamt eintreffen. Danach kann die Steuerfestsetzung nicht mehr geändert werden. Besonderheiten, die es rund um den Einspruch zu beachten gilt, erfährst du im **folgenden Kapitel**. („1.3 Einspruch gegen Steuerbescheid“)

Option 4: Rücknahme der Steuererklärung

Der Steuerbescheid trifft ein, aber die erhoffte Steuererstattung bleibt aus – das Finanzamt bittet unverhofft zur Kasse und fordert eine Nachzahlung. Die aufmerksame, nochmalige Prüfung aller Angaben schließt Berechnungsfehler aus – Fakt ist, der Steuerbescheid fällt zu deinen Ungunsten aus. In diesem Fall bleibt dir dann immer noch die Möglichkeit, mit einem Einspruch deine freiwillige Steuererklärung zurückzuziehen.

Der Einspruch gegen den Steuerbescheid muss innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt erfolgen. Nach Ablauf der Frist bleibt der Steuerbescheid gültig.

Wichtig

Bei Pflichtveranlagung ist ein Rückzug nicht möglich!

Du kannst die Steuererklärung nur zurückziehen, wenn es sich um eine freiwillige Steuererklärung handelt. Das trifft für die meisten Studierenden aufgrund ihres geringen Einkommens zu.

Der Einspruch sollte in jedem Fall schriftlich erteilt werden. In diesem Schreiben bittest du das Finanzamt, von einer Bearbeitung deiner Steuererklärung abzusehen (sog. **Rücknahme des Antrags auf Veranlagung**). Wichtig ist die Angabe deiner Steueridentifikationsnummer, sodass der Einspruch deiner Steuererklärung zugeordnet werden kann. Abschließend bittest du das Finanzamt um eine kurze schriftliche Bestätigung deines Einspruchs.

Beachte: Wenn das Finanzamt bei erneuter Überprüfung auf Angaben stößt, die eine Steuerklärungspflicht erfordern (z. B. bisher nicht deklarierte Nebeneinkünfte), so ist eine Rücknahme deiner Steuererklärung nicht möglich.

Einspruch gegen Steuerbescheid – das ist zu beachten

Bundesweit betrachtet weist nahezu jeder fünfte Steuerbescheid zur Einkommensteuererklärung einen Fehler auf. Der Steuerbescheid sollte deshalb sorgfältig geprüft werden und bei Unstimmigkeiten Einspruch eingelegt werden. Viele scheuen sich jedoch, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Dabei sind 80 % der Einsprüche erfolgreich. Zudem ist ein Einspruch mit keinerlei finanzamtlichen Gebühren und weiteren Kosten verbunden (im Gegensatz zum gerichtlichen Klageweg). Wichtig ist jedoch, sich im Vorfeld mit den Regeln und Besonderheiten vertraut zu machen. Gehen wir es also an.

Wichtig

Voraussetzungen für einen Einspruch

Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist nur möglich, wenn ein **Einspruchsgrund** vorliegt und die **Einspruchsfrist** noch nicht abgelaufen ist.

Punkt 1: Der Einspruch muss begründet sein.

Beispiele hierfür sind:

- Der Steuerbescheid enthält einen Fehler.
- Du hast in deiner Steuererklärung Aufwendungen versehentlich nicht geltend gemacht.
- Der Steuerbescheid weicht von der Steuererklärung ab, das Finanzamt führt dazu aber keine Begründung an.
- Das Finanzamt hat Aufwände, Freibeträge oder Pauschbeträge nicht anerkannt.

Punkt 2: Der Einspruch ist nur befristet möglich.

Die Einspruchsfrist beträgt **4 Wochen nach Erhalt des Steuerbescheids**. Doch wie lässt sich dieser Zeitraum datumsmäßig exakt bestimmen?

Wird der Steuerbescheid per Post zugestellt, ist das im Schreiben datierte Datum unter Zurechnung von 3 Werktagen maßgebend. Nach Ablauf dieser so genannten Dreitagesfrist (§ 122 Absatz 2 AO) gilt der Steuerbescheid als bekannt gegeben. Fällt der letzte Frist-Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so gilt der Steuerbescheid erst am darauffolgenden Werktag als bekannt gegeben (§ 109 AO). Ab diesem Datum beginnt die vierwöchige Einspruchsfrist zu laufen.

Wird der Steuerbescheid digital übermittelt, gilt er ebenfalls am dritten Tag nach Absendung als bekannt gegeben (§ 122 Absatz 2a AO).

Wichtig

Die Einspruchsfrist kann nicht verlängert werden. Nach Fristablauf wird der Steuerbescheid bestandskräftig und verbindlich.

Der Einspruch hat auch keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, weist der Steuerbescheid ggfs. eine Steuernachzahlung aus, so ist der Nachforderung des Finanzamts Folge zu leisten. Zahlungsaufschub gewährt nur ein zusätzlich gestellter Antrag auf „Aussetzung der Vollziehung“.

Welche formellen Angaben dürfen beim Einspruch nicht fehlen?

- Personalisierte Daten des Antragstellers, also Name, Adresse, Steuernummer und Identifikationsnummer.
- Amtliche Bezeichnung des Bescheids und das Steuerjahr (z. B. „Einkommensteuerbescheid 2023“).
- Der Einspruch muss als solcher erkennbar sein (die Verwendung des Worts „Einspruch“ schafft diese eindeutige Identifikation).
- Begründung des Einspruchs.
- Richte den Einspruch immer an das Finanzamt, das den Steuerbescheid erlassen hat – gegebenenfalls auch, wenn du zwischenzeitlich umgezogen bist und sich die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörde ändert.

Praxis-Tipp

Die Begründung trägt maßgeblich zum Erfolg des Einspruchs bei.

Hat das Finanzamt Aufwendungen oder Pauschbeträge nicht anerkannt, so hilft es als Begründung meist, den Sachverhalt ausführlich aufzuzeigen oder entsprechende Belege vorzulegen. Bitte das Finanzamt zudem um eine kurze Bestätigung deines Einspruchs. So bist du auf der sicheren Seite.

Was bewirkt der Einspruch?

Wurde der Einspruch fristgerecht beim Finanzamt eingelegt, werden **alle Angaben deiner Steuererklärung nochmals komplett geprüft** und die Steuerfestsetzung neu berechnet. Das Finanzamt schickt dir dann einen korrigierten Steuerbescheid zu.

Beachte

Was tun bei Verböserung?

Aufgrund der nochmaligen Prüfung der Steuererklärung kann möglicherweise ein weiterer Fehler entdeckt und korrigiert werden, der beim erstmaligen Prüfen zu deinem Vorteil passiert ist. Führt dieser Fehler zu einer Steuernachzahlung, so muss dich das Finanzamt vorab darüber informieren (sog. „**Verböserung**“). In diesem Fall hast du jedoch die Möglichkeit, deinen Einspruch zurückzuziehen (§ 362 AO). Dein „alter“ Steuerbescheid wird dann sofort rechtskräftig.

Wenn das Finanzamt deinen Einspruch ablehnt, so bleibt leider nur noch der **gerichtliche Klageweg**. Dieser Schritt sollte jedoch wohl überlegt sein, insbesondere in Hinblick auf die anfallenden kostspieligen Gerichtskosten.

Fazit: Darum lohnt sich die Steuererklärung für Studenten

Studenten und Steuern – das passt für viele auf den ersten Blick nicht zusammen. Wenn man sich jedoch mit dem Thema näher beschäftigt, lässt sich so manch lohnenswertes Steuerspar-Potenzial entdecken. Gewiss, die Materie ist nicht immer so einfach und man muss erstmal den richtigen Zugang finden – etwa durch die Lektüre dieses E-Books. In den vorangehenden Abschnitten hast du bereits praxisnahe Einblicke und jede Menge Hintergrundwissen rund um das Thema Steuererklärung erfahren. Es ist somit an der Zeit, ein abschließendes Fazit zu ziehen.

Es gibt gute Gründe für die Abgabe einer Steuererklärung

Für viele Studierende ist es lohnenswert, eine Steuerklärung beim Finanzamt einzureichen – auch wenn keine Pflichtveranlagung dafür besteht. So zahlt es sich aus, wenn du dich bereits während deiner Studienzeit mit der Materie „Steuererklärung“ beschäftigst. Spätestens in den ersten Berufsjahren kannst du dir durch Abgabe einer Steuererklärung steuerliche Vorteile verschaffen und Sparpotenziale nutzen. Hier eine Auswahl an Fallbeispielen:

Szenario 1: Du befindest dich in **Erstausbildung** (z. B. Bachelorstudium ohne vorausgegangene Ausbildung), hast einen Nebenjob und beziehst ein Einkommen. Bei deinem Arbeitgeber bist du sozialversicherungspflichtig angestellt. Du zahlst monatlich Lohnsteuer, die dein Arbeitgeber ans Finanzamt abführt. Liegst du mit deinem zu versteuernden Einkommen unter dem Grundfreibetrag von 10.908 € (Stand 2023), kannst du die bezahlte Lohnsteuer mit deiner Steuererklärung wieder zurückholen. Liegst du über dem Freibetrag, kannst du deine Ausgaben und Aufwendungen für dein Studium als **Sonderausgaben** geltend machen. Dadurch reduziert sich dein zu versteuerndes Einkommen.

Szenario 2: Du befindest dich in **Zweitausbildung** (z. B. Masterstudium nach bereits absolvierter Ausbildung). Hier lohnt sich eine Steuererklärung **unabhängig davon, ob du ein Einkommen beziehst**. Der Grund: Du kannst deine Ausgaben und Aufwendungen für dein Studium als **Werbungskosten** geltend machen. Diese Werbungskosten können (im Gegensatz zu Sonderausgaben) über mehrere Jahre angespart werden. Das Finanzamt vermerkt deine Ausgaben als Verlust (sog. [Verlustvortrag](#)) und verrechnet diesen, wenn du nach dem Studium dein erstes Einkommen beziehst. Deine Steuerlast wird im ersten und ggfs. im zweiten Berufsjahr somit deutlich vermindert. Der Verlust wird so lange vorgetragen, bis er aufgebraucht ist.

Szenario 3: Du arbeitest neben deinem Studium als **Werkstudent**. Das Spektrum absetzbarer Kosten ist hier noch breiter gefasst: Neben den anfallenden Kosten und Auslagen rund um deinen Studiengang, kannst du zudem auch noch **berufsbedingte Ausgaben** als **Werbungskosten** geltend machen. Hierzu zählen z. B. Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte.

Szenario 4: Du absolvierst ein **duales Studium**. Bei dieser Studienform beziehst du von deinem Ausbildungsbetrieb ein Lohn-Einkommen. Liegt dein Einkommen über dem Grundfreibetrag von 10.908 € (Stand 2023), musst du im dualen Studium Steuern zahlen. Im Gegensatz zum Studiengang in Erstausbildung hast du jedoch einen Vorteil: Du kannst die gesamten Ausbildungskosten als **Werbungskosten** von der Steuer absetzen und somit deine Steuerlast mindern. Liegt dein Einkommen unter dem Grundfreibetrag, hast du zudem die Möglichkeit, einen [Verlustvortrag](#) zu stellen.

Szenario 5: Du hast versäumt, in den zurückliegenden Studienjahren eine freiwillige Steuererklärung abzugeben. Die getätigten Studiaausgaben sollen dir jedoch einen Steuerbonus für die zukünftigen Berufsjahre bringen. Auch dieser Fall ist gesetzlich geregelt: Studierende und inzwischen Berufstätige können **bis zu 4 Jahre rückwirkend Steuerklärungen** für ihren Studiengang beim Finanzamt einreichen. Verluste können sogar bis zu 7 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Praxis-Tipp

Steuererklärung leicht gemacht

Wenn du dir das Maximum an Steuerrückzahlungen als Student oder Studentin sichern willst, solltest du für deine Steuererklärung eine Online-Steuerlösung wie smartsteuer nutzen. Dort werden deine Eingaben unmittelbar auf Plausibilität geprüft und praxisnah durch viele wertvolle Steuerspartipps ergänzt. Somit ist sichergestellt, dass du keine steuermindernden Optimierungen vergisst. Kurzum, deine Steuererklärung ist mühelos und schnell online erledigt.

Schlussbemerkungen

Jetzt ist schon so einiges an Steuerwissen zusammengekommen, das wir hier so einfach wie möglich zusammengefasst haben. Ich hoffe, dass für Sie etwas dabei war und Sie jetzt nicht mehr sagen werden: „Ich habe keine Ahnung von Steuern.“ Bei smartsteuer werden Sie ohne Behördendeutsch Schritt für Schritt durch die Steuererklärung geführt und bekommen an der entscheidenden Stelle wichtige Tipps und Hinweise.

Vielleicht möchten Sie auch mehr zur Steuer und den Sparmöglichkeiten wissen. Im Blog von smartsteuer gibt es noch viele weitere Themen zu entdecken:
www.smartsteuer.de/blog.

Falls Sie lieber Videos schauen empfehlen wir Ihnen außerdem unseren [YouTube-Kanal](#) zu aktuellen Steuer-Themen.

Mit smartsteuer ist die Steuererklärung für Studierende unter bestimmten Voraussetzungen sogar kostenlos! Du bist noch immatrikuliert? Dann finde jetzt heraus, ob du einen Verlustvortrag erzielst und deine Steuererklärung komplett kostenlos für dich ist! Mehr Infos dazu gibt es [hier](#).